Anhang 10. Ordnung für den Aufenthalt von Personen in einem vorübergehendem Übergangsraum.

**§ 1**

1. Die im vorübergehendem Übergangsraum untergebrachte Person ist unverzüglich über Folgendes zu informieren:

**1)** ihr zustehenden Rechten und Pflichten durch Vertraut machen mit der vorliegenden Ordnung. Die im vorübergehendem Übergangsraum aufgenommene Person, bestätigt das Vertraut machen mit der Aufenthaltsordnung, indem sie eine Unterschrift auf der Karte des Vertraut Machens mit der Aufenthaltsordnung für Personen im vorübergehendem Übergangsraum, leistet;

**2)** Ausstattung des vorübergehenden Übergangsraums mit Überwachungsgeräten, einschließlich solcher, die zur Beobachtung und Aufzeichnung von Bildern dienen, falls installiert.

2. Eine Person darf nach deren Unterbringung in einem vorübergehendem Übergangsraum, sich dort nicht länger als 8 Stunden aufhalten.

3. Eine Person, die in einen vorübergehenden Übergangsraum für die Dauer weiterer Dienstaufgaben aufgenommen wurde, darf nicht im Übergangszimmer untergebracht werden.

4. Die im vorübergehendem Übergangsraum untergebrachte Person, die kein Polnisch spricht, erhält die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten, die den Aufenthalt im vorübergehendem Übergangsraum betreffen, durch einen Dolmetscher zu verständigen.

5. Wenn der Kontakt mit einer im vorübergehendem Übergangsraum aufgenommenen Person aufgrund einer Bewusstseinsstörung schwierig ist, sollten die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden, nachdem der Grund für den Rücktritt von dieser Verpflichtung weggefallen ist.

6. Wenn aufgrund des erschwerten Kontaktes mit der festgenommenen Person wegen einer Bewusstseinsstörung, diese Person nicht mit den ihr aufgrund der Festnahme zustehenden Rechten, die sich aus der Strafprozessordnung oder anderen Gesetzen ergeben, vertraut gemacht wurde, muss dieses Vertraut machen nachdem der Grund für den Rücktritt von der Ausführung dieser Verpflichtung weggefallen ist, durchgeführt werden. Die festgenommene Person hat die Tatsache, dass sie mit den ihr zustehenden Rechten vertraut gemacht wurde, durch eine Unterschrift im Festnahmeprotokoll der Person zu bestätigen.

**§ 2** [[1]](#endnote-1)

1. Die im vorübergehendem Übergangsraum aufgenommene Person hat ihren Vornamen und Nachnamen, den Vornamen des Vaters, das Geburtsdatum und den Geburtsort anzugeben und Angaben über ihren Wohn- oder Aufenthaltsort und ihren Gesundheitszustand zu machen.

2. Die im vorübergehendem Übergangsraum aufgenommene und dort untergebrachte Person ist einer präventiven Kontrolle zu unterziehen.

**§ 3**

1. Gegenstände, die bei der in § 5 Abs. 2 genannten präventiven Kontrolle gefunden und abgenommen werden, sind unter Angabe ihrer individuellen Merkmale in den Depositenschein einzutragen. Der Depositenschein ist von der Person, die im vorübergehendem Übergangsraum aufgenommen wird und dem Polizisten, der die darin angegebenen Gegenstände deponiert hat, zu unterzeichnen.

2. Die Verweigerung oder Unmöglichkeit eine Unterschrift durch die im vorübergehendem Übergangsraum aufgenommene Person zu leisten wird im Depositenschein vermerkt, wobei die Anwesenheit eines anderen Polizeibeamten angegeben wird, was durch das Leisten seiner Unterschrift bestätigt wird.

3. [[2]](#endnote-2) *(aufgehoben)*

4. Die bei der in § 2 Abs. 2 genannten präventiven Kontrolle gefundenen und entgegengenommenen Gegenstände dürfen nicht an eine im vorübergehendem Übergangsraum untergebrachte Person ausgehändigt werden.

**§ 4** Eine im vorübergehendem Übergangsraum aufgenommene Person wird über die Notwendigkeit:

**1)** diese Ordnung zu beachten;

**2)** den Anweisungen des sie beaufsichtigenden Polizeibeamten nachzukommen;

**3)** die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu beachten;

**4)** für die persönliche Hygiene und Sauberkeit des Raumes zu sorgen;

**5)** den Polizeibeamten unverzüglich über jede Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, über Schäden an der Ausstattung des vorübergehenden Übergangsraumes oder über jeden anderen schwerwiegenden Zwischenfall zu benachrichtigen informiert.

**§ 5** Die im vorübergehendem Übergangsraum aufgenommene Person muss ihre eigene Kleidung, Unterwäsche und Schuhe gebrauchen.

**§ 6** Der im vorübergehendem Übergangsraum untergebrachten Person, werden folgende Möglichkeiten gewährleistet:

**1)**  medizinische Versorgung zu erhalten;

**2)**  Nutzung von Sanitärgeräten und Reinigungsmitteln, die für die persönliche Hygiene erforderlich sind;

**3)**  an einem Ort zu rauchen, der zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die detaillierten Bedingungen für den Gebrauch von Tabakprodukten in Objekten und in Transportmitteln der dem Innenminister unterstellten Personen bestimmt ist, vorausgesetzt, dass dies die Polizeibeamten nicht bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten behindert, die darauf abzielen, die Sicherheit der sich im vorübergehendem Übergangsraum aufhaltenden Personen zu gewährleisten

**4)**  die vom Arzt verschriebenen Arzneimittel, die nur mit Zustimmung des Arztes und nach Absprache mit ihm einzunehmen; die Arzneimittel sind der sich im vorübergehendem Übergangsraum aufhaltenden Person von einem Arzt oder einem Polizeibeamten nach Absprache mit dem Arzt zu verabreichen

**5)**  Ersuchen, Beschwerden und Anträge über den sie beaufsichtigenden Polizeibeamten an den Leiter der Organisationseinheit der Polizei, welcher der Raum zur Verfügung steht, zu richten.

**6)**  ein Getränk zu erhalten, um den Durst zu stillen.

**§ 7**

1. Der aus dem vorübergehendem Übergangsraum entlassenen Person sind die in Verwahrung genommenen Gegenstände auszuhändigen.

2. Zahlungsmittel und Gegenstände werden nicht aus dem Depot freigegeben, wenn diese auf dem Wege des Sicherns oder der Verwaltungsvollstreckung gepfändet oder beschlagnahmt worden sind.

3.[[3]](#endnote-3) *(aufgehoben)*

1. [↑](#endnote-ref-1)
2. [↑](#endnote-ref-2)
3. [↑](#endnote-ref-3)